
**Gegenrechtsvereinbarung
zwischen den Kantonen Appenzell I. Rh. und St. Gallen
über die Befreiung von Zuwendungen von der
Erbschafts- und Schenkungssteuer**

vom 13. September 1983¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh. und der Regierungsrat des
Kantons St. Gallen

vereinbaren:

1. Vermögenszuwendungen durch Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen zugunsten nachstehender Empfänger im anderen Kanton werden gegenseitig von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit:
 - a) zugunsten des Staates und seiner Anstalten;
 - b) zugunsten der Bezirke und der Gemeinden sowie ihrer Anstalten;
 - c) zugunsten der staatlich anerkannten Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden;
 - d) zugunsten juristischer Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke zu verfolgen, öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken widmen und diese in einem der vertragsschliessenden Kantone oder im allgemeinen schweizerischen Interesse erfüllen.
2. ...²
3. Diese Vereinbarung wird mit beidseitiger Unterzeichnung rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 1984 angewendet.
4. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

¹ Mit Revision vom 12. August 1996 und 6. Januar 1998.

² Ziff. 2 abgeändert durch StKB vom 12. August 1996; aufgehoben in Übereinkunft mit dem RR SG durch StKB vom 6. Januar 1998.